

Merkblatt

Angemessene Miete und angemessener Flächenbedarf für den Landkreis Aschaffenburg				
Haushalts- größe Personen	Wohnungstyp Zimmer Anzahl	Wohnfläche m ² bis	Gebiet 1 Richtwert in Euro	Gebiet 2 Richtwert in Euro
1	1 oder 2	50	360	330
2	2 oder 3	65	450	380
3	3	75	490	420
4	3 oder 4	90	590	490
5	> oder =4	105	690	590
Weitere Person	> oder =5	15	6,30 €/m²	5,30 €/m²

Gebiet 1 „Westlicher Landkreis“:

- Alzenau, Glattbach, Goldbach, Großostheim, Haibach, Hösbach, Johannesberg, Kahl, Karlstein, Kleinostheim, Mainaschaff, Stockstadt.

Gebiet 2 „Spessart-/Kahlgrundgemeinden“:

- Bessenbach, Blankenbach, Dammbach, Geiselbach, Heigenbrücken, Heimbuchenthal, Heinrichsthal, Kleinkahl, Krombach, Laufach, Mespelbrunn, Mömbris, Rothenbuch, Sailauf, Schöllkrippen, Sommerkahl, Waldaschaff, Weibersbrunn, Westerngrund, Wiesen

Daneben werden angemessene kalte Nebenkosten und Heizkosten anerkannt.

Vor Abschluss eines Mietvertrages haben Sie das Landratsamt Aschaffenburg (oder bei Umzug in einen anderen Bereich, den dort zuständigen Sozialhilfeträger) über die Höhe der Unterkunftskosten (Grundmiete und Nebenkosten) in Kenntnis zu setzen. Sind die Kosten der neuen Wohnung unangemessen hoch, ist der Sozialhilfeträger nur zur Übernahme der angemessenen Aufwendungen verpflichtet, es sei denn, er hat den darüber hinausgehenden Aufwendungen vorher zugestimmt.

Hinweis für Personen die in einer unangemessen teuren Wohnung leben und sich um eine neue angemessene Wohnung zu bemühen haben:

Sie sind verpflichtet, allen für Ihren Haushalt angemessenen Angeboten an privaten, gemeindlichen und öffentlich geförderten Wohnungen nachzugehen.

Die Bemühungen um eine angemessene Wohnung sind dem Landratsamt Aschaffenburg einmal im Monat konkret unter Angabe von Tatsachen über Art, Ort, Zeit, beteiligte Personen und Ergebnis der Wohnungssuche nachvollziehbar zu dokumentieren. Hierzu dient das umseitige Formblatt.

Eine pauschale Behauptung, sich um eine angemessene Wohnung bemüht zu haben, genügt nicht.

Aschaffenburg,

Merkblatt erhalten:

Unterschrift

Az.:

Nachweis der Wohnungssuche für den Monat

Name:, Wohnort:

Datum	Inserat/Wohnungsangebot	Ergebnis Anruf am/Schreiben vom *)

*) bitte Kopie beifügen

Brennstoffbeihilfe 2016/2017 nach dem SGB II und SGB XII für den Landkreis Aschaffenburg

Brennstoffbeihilfe für Haushalte, die nicht an eine Zentralheizung angeschlossen sind und noch die herkömmliche Ofenheizung benutzen, wird für die Zeit vom **01.10.2016 bis zum 30.04.2017** vom Landkreis Aschaffenburg wie folgt festgesetzt:

Haushalt		Heizöl	Braunkohle- brikett	Brennholz
1 od. 2 Pers.	100 v. H. =	590 €	480 €	640 €
3 od. 4 Pers.	125 v. H. =	738 €	600 €	800 €
5 od. mehr Pers.	150 v. H. =	885 €	720 €	960 €
Untermieter	70 v. H. =	413 €	336 €	448 €
mitlebende Kinder	35 v. H. =	207 €	168 €	224 €
einzelnen unterstützte Kinder	15 v. H. =	89 €	72 €	96 €

Soweit die festgesetzte Heizungsbeihilfe aus besonderen Gründen nicht bedarfsdeckend ist, ist eine zusätzliche Beihilfe zu bewilligen. Gründe können insbesondere sein:

- erhöhter Heizungsbedarf, z. B. wegen Pflegebedürftigkeit oder Krankheit des Bewohners
- große und hohe Räumlichkeiten
- schlechte Wärmeisolierung der Wohnung
- außergewöhnlich strenger und langer Winter

Die erhöhte Heizungsbeihilfe wird nach dem tatsächlich entstehenden zusätzlichen Bedarf bewilligt.